

[REDACTED]
[REDACTED]

An den
Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
Kreis Coesfeld

18. November 2025

Bürgeranregung nach § 24 GO NRW
Anregung zur Änderung der Elternbeitragssatzung – Geschwisterkindregelung und Berücksichtigung von OGS-Gebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen meiner Familie möchte ich eine formale Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung NRW einreichen mit dem Anliegen, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) des Kreises Coesfeld dahingehend zu prüfen, dass die aktuelle Ausgestaltung der Geschwisterkindregelung gerechter und familienfreundlicher gestaltet wird.

1. Aktuelle Situation und Problem

Wir haben zwei Töchter:

- Unsere ältere Tochter ist 6 Jahre alt und im Sommer 2025 in die Grundschule gekommen. Für sie zahlen wir aktuell OGS-Gebühren.
- Unsere jüngere Tochter ist 1,5 Jahre alt und besucht momentan die Kita.

Nach der derzeitigen Elternbeitragssatzung des Kreises Coesfeld gilt: "Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so ist für das erste Kind der volle Beitrag und für das zweite (und jedes weitere) Kind ein Beitrag in Höhe von 25 Prozent des einkommensabhängigen Elternbeitrages zu entrichten." Da bei uns die Kinder nicht gleichzeitig in einer Kita betreut werden (älteres Kind OGS, jüngeres Kind Kita), greift diese 25%-Regelung nicht. Wir zahlen daher für das jüngere Kind den vollen Kita-Beitrag, zusätzlich zu den OGS-Gebühren für das ältere Kind. Dies erscheint uns im Widerspruch zum Sinn und Zweck der Geschwisterermäßigung, nämlich die finanzielle Entlastung von Familien mit mehreren Kindern.

2. Vergleich zu anderen NRW-Kommunen

Die Stadt Rheine berücksichtigt in ihrer Regelung explizit eine bereichsübergreifende Geschwisterermäßigung: Werden Geschwisterkinder in einer Kita oder OGS gleichzeitig betreut, wird der Elternbeitrag des zweiten Kindes deutlich reduziert (z. B. 1/3 des regulären Beitrags). Diese Regelung

[REDACTED]
[REDACTED]

zeigt, dass es möglich ist, OGS- und Kita-Beiträge bei der Geschwisterermäßigung flexibel zu verknüpfen und somit Familien gezielt zu entlasten.

3. Gründe für eine Änderung

1. Soziale Gerechtigkeit: Die derzeitige Regelung benachteiligt Familien mit zeitlich versetzt betreuten Kindern. Der Altersunterschied sollte nicht über die Höhe der Elternbeiträge entscheiden.
2. Wirtschaftliche Entlastung: Die Kombination aus OGS-Gebühren für das erste Kind und vollen Kita-Beiträgen für das zweite Kind stellt eine erhebliche finanzielle Belastung dar.
3. Familienfreundlichkeit: Eine modernisierte Satzung würde den realen Lebenssituationen von Familien besser entsprechen und das familienfreundliche Image des Kreises Coesfeld stärken.

4. Konkreter Änderungsvorschlag

- Erweiterung der Geschwisterkindregelung: Die Ermäßigung von 75 % auf das zweite Kind sollte auch greifen, wenn die Kinder nicht gleichzeitig in einer Kita betreut werden, sondern zeitversetzt (z. B. OGS + Kita).
- Berücksichtigung von OGS-Gebühren: Die Berechnung der Geschwisterermäßigung sollte sowohl KiTa- als auch OGS-Gebühren berücksichtigen, um die tatsächliche finanzielle Belastung von Familien korrekt abzubilden.
- Regelmäßige Überprüfung: Die Satzung sollte regelmäßig (z. B. alle 3–5 Jahre) evaluiert werden, um sicherzustellen, dass die Regelungen mit den Lebensrealitäten der Familien in Einklang stehen.

5. Auswirkungen und Nutzen

- Für Familien: Deutliche finanzielle Entlastung bei Betreuung von Kindern unterschiedlichen Alters.
- Für den Kreis Coesfeld: Signalwirkung als kinder- und familienfreundlicher Kreis.
- Für die Politik: Möglichkeit, soziale Gerechtigkeit in der Satzung praktisch umzusetzen und familienfreundliche Standards zu fördern.

Auch wenn die derzeitige Regelung aus juristischer Sicht – insbesondere im Hinblick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – keine formale Diskriminierung darstellt, bleibt die soziale und moralische Dimension zu berücksichtigen. Es erscheint fragwürdig, dass Familien, deren Kinder zeitlich versetzt betreut werden, insbesondere Mütter, die aus biologischen oder anderen Gründen erst später Kinder bekommen konnten, unverhältnismäßig hohe Beiträge leisten müssen. Diese Konstellation führt zu einer faktischen Benachteiligung bestimmter Familiengruppen, die nicht durch sachlich zwingende Gründe gerechtfertigt ist. Eine Anpassung der Satzung würde nicht nur die finanzielle Belastung dieser

[Redacted]

Familien mildern, sondern auch die familienpolitische Zielsetzung einer chancengerechten Förderung aller Familien konsequent unterstützen.

Ich bitte den Jugendhilfeausschuss daher, mein Anliegen aufzunehmen, in die Diskussion zu bringen und eine Änderung der Elternbeitragsatzung anzustoßen.

Gerne stehe ich für Rückfragen oder Gespräche zur Verfügung.

Vielen Dank vorab.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]
[Redacted]